

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Ausweisung von Anarchisten aus dem Gebiete der
Eidgenossenschaft.

(Vom 10. August 1905.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines von der Bundesanwaltschaft, in Ausführung des Beschlusses des Bundesrates vom 23. September 1898, II, Ziffer 1, erstatteten Berichtes, d. d. 3. August 1905, aus welchem sich ergibt:

Die in Zürich bestehende anarchistische „Gruppe Weckruf“ hat seit dem 1. Mai ds. Js. in der von ihr herausgegebenen Zeitung „Der Weckruf“ und deren Beilagen wiederholt anarchistische Verbrechen verherrlicht und die Nachahmung derselben empfohlen.

Es ist festgestellt, daß an der Redaktion und Verbreitung des Blattes insbesondere folgende zurzeit in Zürich verhaftete Personen teilgenommen und sich dadurch der anarchistischen Propaganda schuldig gemacht haben:

1. Nacht, Siegfried, Sohn des Fabius und der Rosa Rubiner, geb. am 17. Januar 1878 in Wien, von Buczacz (Galizien), Elektrotechniker und anarchistischer Schriftsteller, österreichischer Staatsangehöriger;

2. Lubeck, Gustav, Sohn des Karl Wilhelm Eduard und der Olympia Lada, geb. am 1. Dezember 1873, in Fluntern (Zürich), von Berlin, Schriftsetzer, deutscher Staatsangehöriger;

3. Findeisen, Emil Max, Sohn des Karl Friedrich und der Wilhelmine geb. Zimmermann, geb. am 18. Juli 1859 in Dresden (Sachsen), Schreiner, deutscher Staatsangehöriger;

4. Wolff, Max, Sohn des August und der ? Mende, geb. am 24. April 1886 in Berlin, Packer, deutscher Staatsangehöriger ;

5. Urban, Josef, Sohn des Johann und der Maria Holup, geb. am 17. Februar 1883 in Bylan (Böhmisch-Brod-Böhmen), Sattler, österreichischer Staatsangehöriger ;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Die genannten Personen sind aus der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Zürich mitgeteilt, um ihn den Ausgewiesenen, nebst Art. 63 *a* des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 10. August 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

L. Forrer.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bundesratsbeschluss betreffend die Ausweisung von Anarchisten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft. (Vom 10. August 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1905
Date	
Data	
Seite	977-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 573

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.